

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 218.233 vom 28. Februar 2012

G/A.201.080/Vbis-69

In der Rechtssache : **VONHOFF** Vera,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN und Frau Bettina TÖLLER,
Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

1. **die Gemeinde Raeren,**
2. **die Wallonische Region,**
vertreten durch ihre Regierung.

Beitretende Partei :

**die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
HAUS KATHARINA,**
Wahlmizil bei
Herrn Martin HISSEL und
Frau Nathalie VAN DAMME,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 5. Juli 2011 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Vera VONHOFF die Aussetzung der Ausführung der Städtebaugenehmigung beantragt, die das Gemeinderat von Raeren der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PgbH) HAUS KATHARINA am 20. April 2011 für die Erweiterung eines Altenheimes in Raeren, Spitalstraße 17-19, erteilt hat;

Aufgrund der am 31. August 2011 eingereichten Antragschrift, mit der die PgbH HAUS KATHARINA darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Verwaltungsakten der beklagten Parteien;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 23. September 2011, der die Sache auf die Sitzung vom 25. Oktober 2011 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheint, von Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die zweite beklagte Partei erscheint, und von Herrn Martin HISSEL und Frau Nathalie VAN DAMME, Rechtsanwälte, die für die beitretende Partei erscheinen;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die PgmbH HAUS KATAHRINA mit einer am 31. August 2011 eingereichten Klage beantragt, dem Verfahren beitreten zu können; dass dieser Klage stattzugeben ist;

In der Erwägung, dass die Ausführung der in der vorliegenden Rechtssache bestrittenen Städtebaugenehmigung durch den Entscheid Nr. 218.159 vom 22. Februar 2012 ausgesetzt worden ist; dass es infolgedessen keinen Grund mehr gibt, über diesen Aussetzungsantrag zu entscheiden, in dem dieselben Klagegründe und dieselben Gefahren eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils wie diejenigen in der zum o.a. Entscheid Nr. 218.159 führenden Klage A. 201.079/Vbis-68 angeführt werden,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der von der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung HAUS KATHARINA eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Es gibt keinen Grund mehr, über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am achtundzwanzigsten Februar zweitausendzwoölf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.